

Stornobedingungen der Kolpingsfamilie Vöcklabruck für Lehrlinge (Ganzjahres-Internatsteilnehmer) und Verrechnung / Bezahlung / Rückerstattung der Internatsgebühren nach erfolgter Anmeldung im Schüler- und Lehrlingsheim

(Stand 01.08.2024)

- Die Aufnahme in das Internat erfolgt grundsätzlich für das gesamte Lehrjahr
- Die Internatsgebühr (= Unterbringungs-, Verpflegs- und Betreuungskosten) ist während eines Lehrjahres für Lehrlinge (pro Person) monatlich zu entrichten. Die Bezahlung wird mittels Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsanfang durchgeführt.
- Der Internatspreis ist grundsätzlich für das gesamte Jahr (12 x) zu entrichten, kann jedoch für die Dauer eines schulbedingten Internatsbesuchs Andernorts unterbrochen werden. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung sowie der Aufgabe des Internatsplatzes (Räumen des Internatszimmers) für den gegenständlichen Zeitraum.
- Die Stornierung eines angemeldeten / gebuchten Internatsplatzes bedarf der Schriftform.
- Folgende Stornogebühr / pro Internatsteilnehmer gilt als vereinbart:
 - o Bis 14 Tage vor geplantem Lehrbeginn
= 1x 25% der Internats-Monatsgebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
 - o Innerhalb von 14 Tagen vor geplantem Lehrbeginn
= 1x 50% der Internats-Monatsgebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
 - o Ab geplantem Lehrbeginn (im ersten Monat)
= 1x 100% der Internats-Monatsgebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
 - o Stornierung während des laufenden Lehrjahres
= Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist
- Bei bereits bezahlter Internatsgebühr und einer schriftlichen Stornierung wird die Internatsgebühr abzüglich der vereinbarten Stornogebühr (pro Person; siehe vorstehend) rückerstattet.
- Bei noch nicht bezahlter Internatsgebühr und einer schriftlichen Stornierung wird eine Rechnung über die vereinbarten Stornogebühr (pro Person; siehe vorstehend) erstellt. Diese ist innerhalb von 14-Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen bzw. wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- Bei Nichtantritt des angemeldeten/gebuchten Internatsplatzes innerhalb einer Woche ab Lehrbeginn aus unbekanntem Gründen (z.B.: fehlende schriftliche Stornierung), wird von einer Stornierung ausgegangen. In diesem Fall wird die Stornoregelung „Ab geplantem Lehrbeginn“ zur Anwendung gebracht.
- Bei verschuldetem Fehlverhalten eines/er Bewohner/in (Nichteinhaltung der Hausordnung mit Verwarnung) und der damit verbundenen Kündigung des Vertrages (Internatsausschluss auf Zeit; dauerhafter Internatsausschluss) durch die Heimleitung kommt die Stornoregelung „Ab geplantem Lehrbeginn“ zur Anwendung.
- Wird einem/r Bewohner/in eine behördlich angeordnete Quarantäne verordnet, wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Wenn sich aufgrund bundes- und/oder landesbehördlich gesetzter Maßnahmen der Lehrbeginn und der damit verbundene Einzug in das Internat zeitlich verschiebt (z.B. Schließung Lehrbetrieb), bleibt die Verrechnung der Internatsgebühr erhalten und es erfolgt keine Rückerstattung.
- Kommt es während des Schuljahres aufgrund bundes- und/oder landesbehördlich gesetzter Maßnahmen zu einer Schließung des Lehrbetrieb und/oder des Internats, wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Wird die Lehre abgebrochen oder kommt es zu einer Auflösung des Lehrvertrages wird die Stornoregelung „Ab geplantem Lehrbeginn“ zur Anwendung.
- Bei vorzeitigem Auszug eines Lehrlings aufgrund längerer Krankheit, wird die Internatsgebühr auf Kulanz nach individueller Vereinbarung rückerstattet. Voraussetzung für eine teilweise Rückerstattung der Internatsgebühr ist die Vorlage einer Arzt- oder Krankenhausbestätigung.